

Reinhard Lauth

Die Konstitution der Zeit im
Bewußtsein

Schriften zur
Transzendentalphilosophie 2



Meiner · BoD

REINHARD LAUTH
Die Konstitution der Zeit im Bewußtsein

SCHRIFTEN ZUR TRANSZENDENTALPHILOSOPHIE
Herausgegeben von Gerhard Funke, Klaus Hammacher, Reinhard Lauth

BAND 2

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

REINHARD LAUTH

Die Konstitution der Zeit
im Bewußtsein

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der ursprünglichen Ausgabe identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: www.meiner.de/bod.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-7873-0506-3

ISBN eBook: 978-3-7873-2842-0

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1981. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

www.meiner.de

INHALT

Vorwort	VII
<i>Hauptteil: Die Konstitution der Zeit im Bewußtsein</i>	1
I. Das zeitliche Sein als Bewußtseinsgehalt	1
II. Die konstitutiven Leistungen des Bewußtseins im Konzipieren der Zeit	34
<i>Praktisches Anwendungsbeispiel I: Die Einbettung der Sinnes- empfindung in Zeit und Raum</i>	61
<i>Praktisches Anwendungsbeispiel II: Durch die Struktur der Zeit bedingte Gesetze des geschichtlichen Seins</i>	86
Anmerkungen zum „Hauptteil“	109
Anmerkungen zum „Praktischen Anwendungsbeispiel I“	114
Anmerkungen zum „Praktischen Anwendungsbeispiel II“	118
Sachregister	121

VORWORT

Mein Zweck in der folgenden Abhandlung über die Konstitution der Zeit im Bewußtsein ist ein doppelter. Zum einen soll durch sie der transzendente Charakter der Zeitvorstellung herausgestellt und als der notwendige Ausgangspunkt für subjektives und objektives Zeitbewußtsein ausgewiesen werden. Zum anderen wollte ich die Teilgesetzlichkeiten, aus denen sich die Struktur der Zeit ergibt bzw. in denen sie sich konstituiert, durch exakte Einzelbestimmung deutlich machen.

Es versteht sich von selbst, daß ich mich dabei an den klassischen Einsichten über das Wesen der Zeit orientiert habe. Was ich mir als eigentümlich glaube zuschreiben zu können, ist der bestimmte Nachweis des Zusammenspiels der reinen Anschauung und des Verstandes im Zusammenkommen der Vorstellung zeitlichen Werdens, wie auch den Aufweis des spezifischen Modells der Werdensvorstellung als solcher. Soweit ich sehe, sind in den bisherigen Darlegungen Implikations- und Appositions-Folgeordnungen, durch die das zeitliche Werden vorstellbar wird, nicht deutlich genug unterschieden worden. Bei den Appositionsvorstellungen wurden die statischen von den dynamischen nicht oder nur ungenügend abgehoben.

Die vorliegende Arbeit soll durchsichtig machen, daß die Zeit unmöglich eine objektive Gegebenheit sein kann, die der Geist nur wahrnehmend erfaßt, sondern daß sie eine hochkomplexe konstitutive Leistung des Bewußtseins ist. Sieht man dies ein, so kann umgekehrt das Bewußtsein nicht wieder zu einer in einer objektiven Zeit vorkommenden ontischen Gegebenheit gemacht werden. Damit wird die Auffassung des zeitlichen Werdens in realistischer Supposition unmöglich. Zum mindesten schiefe Redensarten, wie die, daß die Zeit dauert, und die diesen zugrundeliegenden falschen objektivistischen Konzeptionen müssen exakten, wie die, daß das Ich und die Objekte für dasselbe in der Zeit dauern, weichen.

Das Anwendungsbeispiel I über die Einbettung der Sinnesempfindung in Raum und Zeit verfolgt einen ähnlichen Zweck. Bis in die Gegenwart

geht man unkritisch davon aus, daß es Sinnesorgane in realistischer Supposition gibt, daß man von ihnen ein gesichertes Wissen hat und daß sich aus ihrem Funktionieren die Sinnesvorstellungen erklären lassen. Man übersieht dabei den handgreiflichen Zirkel in dieser Konzeption, der sich dadurch ergibt, daß die Gewißheit unserer Vorstellungen von den Sinnesorganen auf die Sicherheit der Information durch die Empfindungen gegründet ist, die nun wiederum aus jenen erklärt werden sollen. Sehen wir aber die Außenwirklichkeit tatsächlich so, wie sie an sich ist? Liegt der Vorstellung eines solchen Ansichseins nicht vielmehr ein Widerspruch zugrunde? Der Nachweis der Ineinanderspielens der Empfindungsweise unseres Bewußtseins mit raum- und zeitkonstituierenden Leistungen erschüttert die ontologische Ansicht. Unsere Sinnesdaten sind nichts Elementares, ohne weiteres in seinem Sosein Erfassbares, sondern bereits komplizierte Resultate geistiger Synthesis.

Das Anwendungsbeispiel II über die durch die Struktur der Zeit bedingten Gesetze der Geschichte soll zu der Erkenntnis führen, daß auch die Vorstellung von Geschichte auf der transzendentalen Zeitvorstellung basiert und durch sie in einer Reihe von Gesetzlichkeiten mitbestimmt ist. Geschichte ist keine bloße Historie; sie ist aber auch, von daher gesehen, ganz etwas anderes als bloß der Durchgang des Begriffs; sie ist durch die dynamische Struktur des zeitlichen Werdens ermöglichte inkarnierende Interiorisation, bei der die Diskursivität nur eine untergeordnete Rolle spielt. Jede spezielle Theorie der Geschichte wird getragen von der grundsätzlichen Konzeption von Geschichte, die nicht in unser Belieben gestellt ist, sondern sich aus Gesetzen der Bewußtseinskonstitution ergibt.

Nur durch häufigen Gedankenaustausch mit den Mathematikern, den Herren Wolfgang und Dieter Schüler wurde es mir möglich, die im folgenden dargelegte Zeitkonzeption mit der Bestimmtheit auszuarbeiten, die ich ihr zu geben vermochte. Die Konstitution der Sinnenwelt konnte ich mit Herrn Dr. Albert Mues mehrfach erörtern. Ihnen gilt daher an dieser Stelle mein besonderer Dank.

DIE KONSTITUTION DER ZEIT IM BEWUSSTSEIN

I. Das zeitliche Sein als Bewußtseinsgehalt

Alles geschichtliche Sein ist ein zeitliches Sein, und zwar ein zeitliches Sein im Bewußt-Sein, wie sich in den folgenden Darlegungen ergeben wird. Für das geschichtliche Sein ist die Beziehung auf das Dasein in der Zeit wesentlich, und zwar die Beziehung aus einem Sein in der Gegenwart auf andere zeitliche Momente (Vergangenheit, Zukunft) und deren wirkliche oder mögliche Erfülltheit. Um das geschichtliche Sein zu verstehen, ist es deshalb notwendig, zunächst das zeitliche Sein – wenigstens soweit es für das geschichtliche Sein grundlegend ist – in seiner Struktur zu erkennen.

Das zeitliche Sein ist im Bewußt-Sein durch eine bestimmte Weise gedanklicher Synthesis gesetzt, die zunächst von anderen Weisen abgegrenzt werden muß. In der behauptenden Synthesis des Urteils verbinden wir mehrere Setzungen des Geistes zu einer Einheit. Die für den Verstand strengste Form dieser Synthesen ist das *logische Konsequenzverhältnis*. Von zwei Setzungen wird die eine als in der anderen beschlossen gesetzt, und zwar in der Weise, daß die eine Setzung die andere notwendig in sich einschließt. So impliziert z. B. *die Behauptung* notwendig die Voraussetzung, daß es Wahrheit gibt. Hier liegt eine einfache Notwendigkeit vor. Die Behauptung impliziert aber auch, daß sie fakultativ Behauptung eines Faktums oder einer Wertgeltung sein kann. Diese Möglichkeiten ihrerseits sind notwendig in dem gedanklichen Gebilde *die Behauptung* beschlossen. Das Wesentliche der logischen implizierenden Synthesis ist das notwendige Beschlossenein der Einen Setzung, nämlich der Weiterbestimmung, in der anderen, der Grundbestimmung.

Unter *Setzung* wird hier eine Bestimmung im Geiste verstanden, sei es ein Bestimmen oder sei es das durch dieses Bestimmen Bestimmte. Die Bestimmung kann eine vorstellende, wollende oder handelnde sein. In unserem Falle haben wir es zunächst mit Vorstellungen, insbesondere mit der (im engeren Sinne) logischen implizierenden Synthesis zu tun.

Auch die fakultativen Bestimmungen sind als Möglichkeiten immer *notwendig* in der Grundbestimmung beschlossen; der Unterschied zu den einfachen positiven Konsequenzen liegt nur darin, daß hier nicht nur eine Mehrzahl von Bestimmungen überhaupt (wie dies auch schon bei der Relation der Grund- zur Weiterbestimmung der Fall ist), sondern daß eine *Mehrzahl von Weiterbestimmungen* gesetzt ist, die in Einer Grundbestimmung beschlossen gedacht werden müssen. Durch diese Mehrzahl von verstandeslogischen Weiterbestimmungen kommt es über das schon mit der einfachen Konsequenz gegebene Grund-Folge-Verhältnis hinaus im Bereich der logischen Implikation zu den disjunktiven logischen Modalitäten des (Einfach-)Notwendigen, des Möglichen und des Notwendig-Möglichen. Gemeinsam ist diesen Modalitäten der logisch-implikativen Relation, daß sie *Verhältnisse in einer und derselben gedanklichen Setzung* sind.

Es ist das Eigentümliche der logischen Implikationsmöglichkeiten, daß sie einander im Falle der Realisation aus *derselben* Setzung ausschließen. Dieses grundlegende Gesetz wird durch die verschiedene Art und Weise, *wie* dieser gegenseitige Ausschluß statthaben kann, nicht aufgehoben. Der Ausschluß kann nämlich ein einfacher und vollständiger sein, wie z. B. im Falle des möglichen Grades, den ein geometrischer Winkel hat, oder er kann ein solcher der Fundierung und insofern ein in einer weiteren Hinsicht unvollständiger sein. Ein Beispiel für diesen letzteren Fall ist die Art und Weise, wie Vorstellen, Wollen und Handeln einander ausschließen. Ein Vorstellen ist auch immer ein Wollen und Handeln, und vice versa. Aber das Vorstellen schließt dennoch das Wollen und Handeln insofern von sich aus, als diese es in seinem Falle zwar mitkonstituieren, aber nur in ermöglichender Funktion, nämlich als Mittel; während im Falle des eigentlichen Wollens und Handelns das Wollen bzw. Handeln letztkonstitutiv sind und das Vorstellen ihnen nur dient. Ein geistiges Sein, das ein Vorstellen ist, ist zwar ein solches, in dem zugleich auch gewollt und gehandelt wird, aber gewollt und gehandelt nur im Dienste des Vorstellens; und *insofern* schließt das geistige Sein als Vorstellen das geistige Sein als Wollen und Handeln aus, in welchen ihrerseits zwar auch immer ein Vorstellen impliziert ist, das aber dort seinerseits nur in Mittelfunktion gesetzt sein kann.

Die Folge des gegenseitigen Ausschlusses fakultativer Setzungen auf gleicher Disjunktionsebene ist, daß zwei miteinander unverträgliche fakultative Weiterbestimmungen niemals logisch zugleich, d. i. in einer und derselben implizierenden Setzung eines Wirklichen im Bewußt-Sein gesetzt sein können.

Ich gehe nach diesen Feststellungen nunmehr methodisch so vor, daß ich unser aller ursprüngliches Bewußtsein von Zeit daraufhin ansehe, ob und wieweit es diesen Bestimmungen entspricht und mittels ihrer zu verstehen ist. Unter dem ursprünglichen Bewußtsein verstehe ich das reine Substrat der Einbildungskraft, auf das sich die Urteilskraft in ihren Bemühungen um diskursives Verständnis der Zeit letztendlich bezieht. Auch in jenem Substrat der Einbildungskraft ist der Gehalt in geistigen Formen verarbeitet; die Reflexionen der Urteilskraft kommen zu jener primären Verarbeitung (Primärreflexion) als sekundäre hinzu. Das in sekundärer Reflexion Erstellte muß aber mit den primärreflexiven Formen übereinstimmen, soll es eine wahre Nachkonstruktion und nicht eine andersartige Vorstellung geben. So ist in unserem Falle alles, was wir mit Hilfe der reflektierenden Urteilskraft über die Zeit aussagen werden, an das ursprüngliche Bewußtsein von Zeit zu halten und an diesem zu bewähren.

Die im Falle des zeitlichen Seins ursprünglich gegebene Synthesis ist nun aber von der bisher beschriebenen logisch-implizierenden Synthesis wesentlich unterschieden. Um sie gänzlich zu verstehen, gehen wir am besten von zwei Setzungen aus, die sich als Bestimmungen in einer einzigen Setzung in jedem Falle ausschließen würden. Nehmen wir z. B. die beiden Fälle „die Wahrheit sagen wollen“ und „nicht die Wahrheit sagen wollen“. Beide Bestimmungen schließen einander in einer und derselben Setzung aus. Insofern wir die Wahrheit sagen wollen, wollen wir sie nicht nicht sagen. Ist also das Eine gesetzt, so kann in *dieser* Setzung das Andere nicht gesetzt sein. Versuchen wir uns diese beiden Bestimmungen als Weiterbestimmungen Einer Grundbestimmung, hier: Eines bestimmten Ichs, zu denken (— wohlverstanden: logisch-implizierend zu denken! —), so folgt, daß dieses Ich, insofern es jenes Bestimmte will, nicht, als dieses Bestimmte nicht wollend in eben derselben Setzung gedacht werden kann. Wollen wir uns dennoch beide Weiterbestimmungen an demselben Ich denken, so kann dies nicht mehr in der Form bloß

logisch-implizierender Satzungsverbindungen geschehen; denn die erste Weiterbestimmung schließt die zweite von der durch sie belegten Grundbestimmung schlechthin aus. Beide Weiterbestimmungen könnten wohl zwei verschiedenen Grundbestimmungen, hier: zwei Ich, zukommen; doch wären diese Ich dann eben verschieden und nicht numerisch Ein Ich.

Wenn wir aber von uns aussagen, daß wir etwas Bestimmtes gewollt und (hernach) nicht (mehr) gewollt haben, so reden wir doch von *einem und demselben* Ich, hier: unserem eigenen individuellen Ich. Wie kann aber die Verbindung dieser Weiterbestimmungen mit einem einzigen Ich vorgestellt werden, wenn sie implikationslogisch nicht gedacht werden kann? Nach der Logik der Implikation wird dasselbe Ich nur als ein Ich gedacht, das auf Grund seines Wesens Verschiedenes *wollen kann*, d. i. auf Grund der Beschaffenheit, daß es einen Willen hat, die *Fakultät* hat, dieses oder anderes *alternativ* zu wollen. Durch diese Wesensbestimmung sind zwar dem Wollen des Individuums die *Möglichkeiten*, dieses bzw. jenes Bestimmte zu wollen oder nicht zu wollen, zugeteilt, ja ihm wesensnotwendig inhärierend, aber eben auch nur als Möglichkeiten, und zwar als alternative, in der Weise, daß die Eine Weiterbestimmung immer nur als eine die andere(n) ausschließende gedacht werden kann. Nach der zuvor gemachten und auf Grund der inneren Erfahrung angenommenen Voraussetzung jedoch sollen in unserem individuellen Ich *beide* Wollungen wirklich sein. Das ist, wie nunmehr ersichtlich, in einer und derselben implikationslogischen Setzung unmöglich. Wie aber stellen wir dann Ein Ich mit zwei solchen sich logisch ausschließenden Bestimmungen des Willens vor?

Diese Vorstellung, die über das bloß logisch-implizierende Denken hinausliegt, erfolgt in einer eigenen Weise der Synthesis. In dieser werden zwei Bestimmungen, die sich als Weiterbestimmungen auf gleicher Disjunktionsebene an einem und demselben Grundwesen in Einer implikationslogischen Setzung ausschließen, *dennoch* als zwei Bestimmungen an ein und derselben Substanz gesetzt. Es muß aber von uns begriffen werden, *wie* diese beiden Weiterbestimmungen denn mit der Einen Substanz, an der sie gedacht werden, verknüpft vorgestellt werden.

Eine implikationslogische Verknüpfungsweise liegt hierbei nicht vor. Zwar sind beide Weiterbestimmungen *je für sich* durch das implikationslogische Grund-Folge-Verhältnis (fakultativ also) mit der Grundbe-